



KLIMAFONDS AHAUS

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in der Stadt Ahaus

(Fassung vom 30.09.2022)

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus hat am 07.03.2022 beschlossen, einen Klimafonds zur Förderung konkreter Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte aufzulegen. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden hierzu Mittel in Höhe von 150.000 € bereitgestellt.

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 28.09.2022 die konkreten Fördergegenstände sowie die Förderrichtlinie beschlossen.

Durch die vorliegende Förderrichtlinie zum Klimafonds treten die Förderrichtlinie zur Förderung von Lastenrädern, Elektrolastenrädern und Lastenanhängern vom 12.05.2021 sowie die Förderrichtlinie zur Förderung von Balkonsolarmodulen vom 10.05.2021 außer Kraft.

1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines themenübergreifenden Finanzierungsvolumens zur Förderung privater Investitionen in Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. Durch die bereit gestellten Mittel des Klimafonds sollen die Antragsberechtigten zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Förderbereichen Energie, Mobilität und Klimafolgenanpassung motiviert werden und damit u.a. ein Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Sektor der privaten Haushalte erzielt werden.

Im Förderbereich Energie soll der Klimafonds dazu beitragen, den Einsatz von Erneuerbaren Energien im Bereich Wärme und Strom in privaten Haushalten auszubauen und die privaten Haushalte in der Planung und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Im Förderbereich Mobilität soll der Klimafonds einen Anreiz zur Anschaffung von Fahrrädern bzw. Hilfsmitteln zum Transport von schweren bzw. sperrigen Gütern mit dem Fahrrad bieten, um das Fahrrad als nachhaltige und emissionsfreie Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu stärken.

Im Förderbereich Klimafolgenanpassung soll der Klimafonds einen Beitrag zum Ausbau von Dach- und Fassadenbegrünungen bieten, als wirksames Mittel zur Reduzierung von Hitzebelastungen sowie zur Abflussminderung bei Regenereignissen.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Der Klimafonds gliedert sich in die folgenden drei Förderbereiche, die nachfolgend beschrieben werden:

Förderbereich I – Energie

Die Stadt Ahaus fördert den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen der Energieeffizienz und energetischen Sanierung. Folgende Gegenstände sind förderfähig:

- Balkonsolarmodule bis 600 W
- Photovoltaikanlagen > 5 kWp Leistung
- Dämmmaßnahmen
(Dämmung von Rollladenkästen, Heizkörpernischen, oberste Geschossdecke, Kellerdecke)
- Heizungstausch (bei Einsatz von 100% erneuerbarer Energien)
- Energieberatungen durch eine/n Energieeffizienz-Berater/in, Erstellung eines Sanierungsfahrplans, Durchführung einer Online- Sanierungs- oder Photovoltaik-Beratung über die Klimaagentur Rhein-Ruhr

Die Förderung von Photovoltaikanlagen wird auf 75.000 € begrenzt.

Förderbereich II – Mobilität

Die Stadt Ahaus fördert die Anschaffung folgender emissionsfreier Fahrzeuge und Hilfsmittel zum Transport von

- Lastenräder
- Elektro-Lastenräder
- Lastenfahrradanhänger

Förderbereich III – Klimafolgenanpassung

Die Stadt Ahaus beabsichtigt die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen in Zusammenhang mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelsvorsorge in Kommunen (RL KliWaVo) des Landes NRW. Die Förderbedingungen werden zu gegebener Zeit in der Förderrichtlinie ergänzt.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE, GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG, BESTIMMUNGEN UND ERFORDERLICHE NACHWEISE

Antragsberechtigte	Gegenstand	Höhe der Förderung	Förderbestimmungen	Erforderliche Nachweise
FÖRDERBEREICH I - ENERGIE				
natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieter/in oder Eigentümer/in einer selbst genutzten Wohnung in Ahaus sind	Balkonsolarmodule	50% max. 200 €	<p>Gefördert wird die Anschaffung sogenannter Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte in selbst genutztem Wohnraum.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung und einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.</p> <p>Der Anschluss eines Balkonsolarmoduls ist bei den Stadtwerken Ahaus (https://www.stadtwerke-ahaus.de/kundenservice/formulare/?form=42) sowie dem Marktstammdatenregister anzu-melden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie/Scan der Rechnung über den Kauf und/oder die Installation eines Balkonsolarmoduls • Inbetriebnahme-protokoll (Formular der Stadtwerke Ahaus) • Foto des installierten Balkonsolarmoduls
<p>natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/in einer oder mehrerer Wohnungen in Ahaus sind</p> <p>Eigentümer/innengemeinschaften</p>	Photovoltaikanlagen	<p>5 kWp bis <10 kWp: 500 €</p> <p>ab 10 kWp: 1.000 €</p>	Gefördert wird die Anschaffung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mind. 5 kWp.	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie/Scan der Rechnung über den Kauf und Installation der Photovoltaikanlage • Foto der installierten Photovoltaikanlage

<p>natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/in einer oder mehrerer Wohnungen in Ahaus sind</p> <p>Eigentümer/innengemeinschaften</p>	Dämmmaßnahmen	20% max. 500 €	<p>Gefördert werden Investitionen in die Dämmung von Rolllädenkästen, Heizkörpernischen, oberste Geschossdecke und Kellerdecke.</p> <p>Die Förderung wird nur gewährt für Dämmmaßnahmen an bereits bestehenden Wohngebäuden mit Material aus nachwachsenden Rohstoffen, Mineralwolle (z.B. Steinwolle, Glaswolle) oder recyceltem Material mit mind. 60 % Recycling-Anteil (gilt nicht für Glaselemente). Eine Förderung erdölbasierter Neuprodukte ist ausgeschlossen.</p> <p>Bei Dämmung der obersten Geschossdecke ist eine Dämmung von mind. 200 mm Dämmung oder ein U-Wert von mind. 0,24 W/(m²k) nachzuweisen.</p> <p>Bei Dämmung der Kellerdecke ist eine Dämmung von mind. 100 mm oder ein U-Wert von mind. 0,30 W/(m²k) nachzuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie/Scan der Rechnung eines Fachhändlers bzw. Handwerksbetriebs und Zahlungsbeleg • Foto(s) der Dämmmaßnahme
	Heizungsaustausch	1.000 €	<p>Gefördert wird der Austausch der alten Heizungsanlage durch eine neue Heizungsanlage, die zu 100% mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Die Installation und Inbetriebnahme der Heizungsanlage muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie/Scan der Rechnung eines Fachbetriebs
	Energie-/PV-Beratung	50% max. 150 €	<p>Gefördert wird die Energieberatung oder die Erstellung eines Sanierungsfahrplans durch eine/r Energie-Effizienz-Expert/in (www.energie-effizienz-experten.de) sowie die Durchführung einer Online-Sanierungs- bzw. Photovoltaikberatung durch die Klimaagentur Rhein-Ruhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie/Scan der Rechnung eines Energieberaters • Bei einer Online-Beratung über die Klimaagentur erfolgt der Nachweis über die Klimaagentur

FÖRDERBEREICH MOBILITÄT

<p>volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Ahaus</p> <p>Käufergemeinschaften aus mehreren volljährigen Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Ahaus (z.B. Eigentümergemeinschaften)</p> <p>eingetragene Vereine der Stadt Ahaus</p>	<p>Lastenräder und E-Lastenräder</p>	<p>30% max. 1.000 € bei Elektro-Lastenrädern;</p> <p>max. 500 € bei muskelbetriebenen Lastenrädern</p>	<p>Gefördert wird der Neukauf von Lastenrädern und Elektro-Lastenrädern mit einer Tretunterstützung bis zu 45 km/h im stationären Einzelhandel (keine Online-Einkäufe). Die Förderung ist herstellerunabhängig. Die Lastenräder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verlängerter Radstand von mindestens 110 cm bei zweirädrigen Lastenrädern, • Zulassung für mind. 40 kg Zuladung (ohne Fahrer), • Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können, als ein herkömmliches Fahrrad. <p>Zubehörteile sind förderfähig soweit sie die Nutzungsmöglichkeiten des Lastenrades erweitern. Hierzu zählen u.a. Regenverdecks, Gepäckträger, Kiste/Korb, Spanngurte etc. Eventuell anfallende Transportkosten sind nicht förderfähig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie/Scan der Rechnung bzw. des Kaufvertrags und Zahlungsbeleg
	<p>Fahrradanhänger</p>	<p>30% max. 100 €</p>	<p>Gefördert wird der Neukauf von Fahrradanhängern, die für den reinen Lastentransport vorgesehen sind. Nicht förderfähig sind Fahrradanhänger für den reinen Kindertransport.</p>	

WEITERE BESTIMMUNGEN:

- Die Förderung wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Eine Förderung ist nur bei Gegenständen möglich, für die die erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht werden. Soweit ein Nachweis per Rechnung erforderlich ist, wird die Rechnung nur anerkannt, sofern diese mit bzw. nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie

ausgestellt wurde.

- Förderfähig sind Maßnahmen, die im Stadtgebiet der Stadt Ahaus umgesetzt werden.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW sind grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Ahaus zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Die Stadt Ahaus übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme des Klimafonds der Stadt Ahaus. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird der Förder.Navi der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, NRW.Energy4Climate, empfohlen: <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>
- Pro Haushalt wird jeweils max. ein Antrag pro Förderbereich gefördert, davon ausgenommen sind Zuschüsse zu Beratungsangeboten.
- Einige Fördergegenstände werden nur anteilig gefördert. E-Lastenräder können bspw. mit bis zu 1.000 Euro maximal zu 30 % gefördert werden. Beispielrechnung: Liegen die Anschaffungskosten bei 3.000 Euro beträgt die Förderung 900 Euro. Liegen die Kosten bei 5.000 Euro, beträgt die Förderung 1.000 Euro.

4. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WIE IST DAS VERFAHREN?

Förderanträge können über das bereitgestellte digitale Antragsformular der Stadt Ahaus eingereicht werden. Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.

In Ausnahmefällen ist auch ein schriftlicher Antrag möglich. Hierzu kann das benötigte Antragsformular bei der Bauverwaltung der Stadt Ahaus per Mail w.kemper@ahaus.de oder telefonisch unter 02561-72-410 beantragt werden.

Die Zuteilung der Zuschüsse erfolgt nach dem Windhundprinzip, sofern die Antragsunterlagen (Antrag und erforderliche Nachweise) vollständig vorliegen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Unterlagen.

Pflichten des Antragsstellenden:

Geförderte Sachmittel müssen mindestens 36 Monate eigengenutzt werden.

Den beauftragten Mitarbeiter/innen der Stadt Ahaus ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen. Kann diese Vorführung bei Sachmitteln nicht erbracht werden, ist die Stadt Ahaus berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.

Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist die Stadt Ahaus berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.

5. GÜLTIGKEITSDAUER WIE LANGE GILT DIE FÖRDERUNG?

Die Förderrichtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft und ist gültig soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft wurden.

6. DATENSCHUTZ

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Teilnahme am Klimafonds der Stadt Ahaus

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Ahaus
Die Bürgermeisterin
Rathausplatz 1
48683 Ahaus
E-Mail: info@ahaus.de
Internet: <https://www.stadt-ahaus.de>
Tel.: 02561 720
Telefax: 02561 72100

Beauftragter für den Datenschutz:

Paul Plate
Nebengebäude II
Coesfelder Str. 5
48683 Ahaus
E-Mail: datenschutz@ahaus.de
Tel. 02561 72230
Telefax: 02561 7281230

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit diese zur Durchführung Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in der Stadt Ahaus erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten basiert auf Ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung.

Kategorien von Daten und Empfängern

Wir verarbeiten für Sie folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Kontodaten
- Ggfls. Adressen bei Mietobjekten

Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nicht. Eine Weitergabe an die Stadtwerke Ahaus GmbH erfolgt nur im Falle einer Antragstellung für Balkonsolarmodule

Dauer der Speicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. In der Regel bewahren wir personenbezogenen Daten 10 Jahre auf.

Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der europäischen DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) **Auskunftsrecht:** Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogene Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Artikel 15 DS-GVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (§ 48 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
- b) **Recht auf Datenberichtigung:** Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Artikel 16 DS-GVO).
- c) **Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung:** Bei Vorliegen gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 17 DS-GVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Artikel 18 DS-GVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 DS-GVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentliche Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.
- d) **Widerspruchsrecht:** Sie können gegen bestimmte Datenverarbeitungen widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft; das heißt, durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt. Der Widerspruch kann schriftlich oder per E-Mail an info@ahaus.de erfolgen und ist gegenüber der Stelle zu widerrufen, gegenüber der Sie die Einwilligung erteilt haben.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden (Art. 77 DSGVO).

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0

Fax-Nr.: 0211 38424-10,

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Ahaus, den 30.09.2022

gez. Karola Voß

Die Bürgermeisterin